

Beseitigung von Niederschlagswasser

Nach § 55 Abs. 2 WHG sowie der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom 22.03.1999 soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Grundsätzlich sollten dezentrale Konzepte des Regenwassermanagements, wie kiesgefüllte oder begrünte Dachaufbauten, durchlässige Flächenbefestigungen, Grünflächen, Versickerung über Mulden-Rigolen-Systeme, in jedem Fall der Ableitung des Oberflächenwassers im Trennsystem oder Mischwassersystem vorgezogen werden. Nur wenn ein solches dezentrales Regenwassermanagement auf Grund von örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. der Bodenbeschaffenheit auch auf benachbarten Flächen, nicht durchführbar ist, sollte auf alternative Konzepte zurückgegriffen werden. Die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung hat das Ziel den direkten Regenabfluss in die Gewässer auf das notwendige Maß zu beschränken und das in Siedlungsgebieten anfallende Regenwasser derart zu bewirtschaften, dass der Wasserhaushalt des bebauten Gebietes dem des ehemals un bebauten Zustandes angenähert wird. Dadurch wird u.a. eine Erhöhung der Grundwasserneubildung gefördert und das anfallende Niederschlagswasser auf natürliche Weise gereinigt, bevor es in Oberflächengewässer gelangt. Somit wird z.B. die Niedrigwasserführung in Oberflächengewässern erhöht, das Hochwasserrisiko durch Verzögerung der Abflussspitzen verringert und die Verschmutzung von Gewässern minimiert.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist für die Einleitung des Niederschlagswassers ins Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer keine wasserrechtliche Befugnis erforderlich oder eine Anzeige ausreichend. Dies kann z.B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden, wenn diesem die dafür erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

Grundsätzlich ist eine derartige Einleitung nur möglich, und zwar unabhängig davon, ob eine wasserrechtliche Befugnis erforderlich ist oder nicht, wenn diese den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (a.a.R.d.T) entspricht.

Dies bedeutet, dass die qualitative und quantitative Schadlosgkeit der geplanten Ableitung / Einleitung entsprechend den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen, den technischen Vorschriften sowie DIN-Normen im Rahmen des Bauantrages darzulegen ist.

Hierzu sind dem Bauantrag unter Berücksichtigung der untenstehenden Hinweise folgende Unterlagen beizufügen:

1. Entwässerungsplan
2. Detaildarstellung der Einleitstelle
3. falls eine Vorbehandlung notwendig, deren Art und Weise
4. falls Rückhalteanlagen vorgesehen sind, muss deren Bemessung beigelegt werden

Bei der Planung sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- je zu entwässerndes Grundstück eine Einleitstelle
- Arbeitsblatt DWA-A 153:
- Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten
- Arbeitshilfen-Regenwasser-Regenrückhaltung

- bei der Bemessung ist ein Regenereignis mit folgender Wiederholungswahrscheinlichkeit anzusetzen: 15min, 1-Jahresregen
- Ob eine Vorreinigung erforderlich ist, muss anhand einer Abfrage (z.B. Anhang 1, Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebiete) geprüft werden. Aufgrund unserer Erfahrung empfehlen wir, für die Entwässerung von Hofflächen, eine Grobstoffrückhaltung vorzusehen.

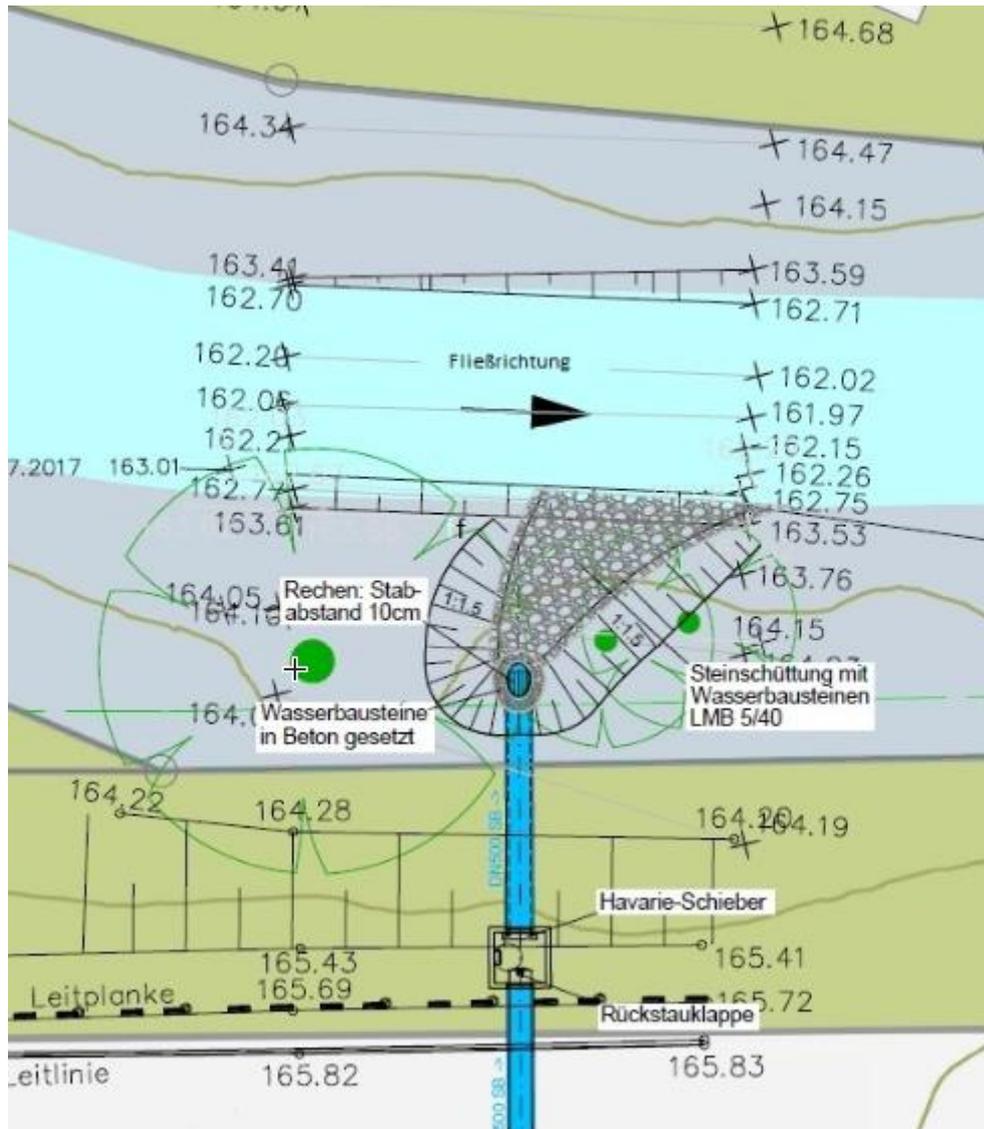
Für die Gestaltung einer Einleitstelle gilt:

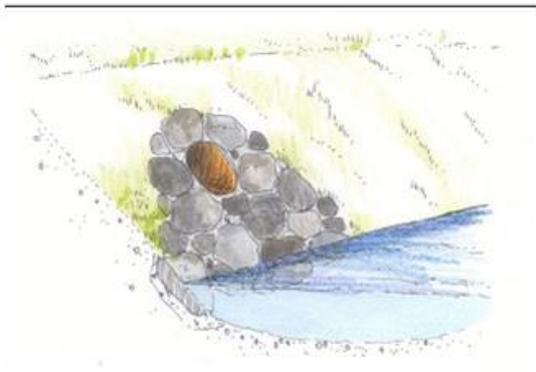
- die Einleitungsstelle ist fachgerecht zu planen, strömungsgünstig (in Fließrichtung) und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern
- eventuell mit einer sog. Froschklappe auszurüsten
- durch die Einleitstelle darf der bestehende Gewässerquerschnitt nicht verändert werden

Falls sich die geplante Einleitungsstelle in einem aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes geschützten Bereich befindet, wozu sehr oft das bachbegleitende Ufergehölz zählt, darf die Einleitungsstelle nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde hergestellt werden.

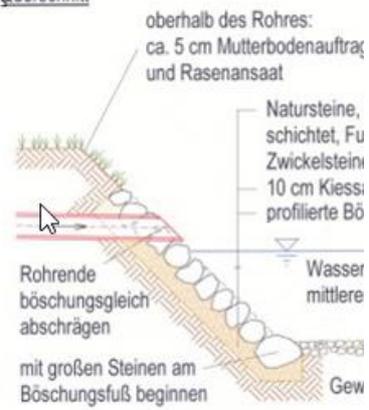
Außerdem muss der Eigentümer des Gewässerbettes und der Unterhaltungspflichtige des Gewässers mit der Herstellung der Einleitungsanlagen einverstanden sein.

Beispiel Einleitstelle:





Querschnitt



#Quelle: Hinweise für die sachgerechte Herstellung der Einleitstelle, Landeshauptstadt Dresden.

Querschnitt

